Thurgau

Hausordnung

für das Kantonalgefängnis Frauenfeld
und das
regionale Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen

Thurgau

Inhalt

I. Geltungsbereich 3
II. Organisatorisches 4
III. Allgemeine Verhaltensgrundsätze, Zellenordnung 4
IV. Ein- und Austritt 7
V. Vollzugsalltag 8
VI. Vollzugsarbeit 10
VII. Arbeit und Bildung 11
VIII. Freizeit 13
IX. Soziale Betreuung 16
X. Medizinische Betreuung 17
XI. Seelsorgerische Betreuung 19
XII. Beziehung nach Aussen, Gaben 19
XIII. Ausgang und Urlaub 23
XIV. Sicherheitsbestimmungen / Verbote 26
XV. Halbgefangenschaft 28
XVI. Disziplinarwesen und Beschwerden 30
XVII. Schlussbestimmungen 31

Thurgau

Das Amt für Justizvollzug erlässt gestützt auf § 8 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung (RB 340.31) folgende Hausordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 [1] Diese Hausordnung gilt für das Kantonalgefängnis Frauenfeld und das regionale Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen.

[2] Das Kantonalgefängnis Frauenfeld und das regionale Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen werden als geschlossene Einrichtungen geführt.

Aufgenommen werden im Kantonalgefängnis insbesondere:

a. eingewiesene Personen zum Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe;
b. zu strafrechtlichen Massnahmen oder Schutzmassnahmen verurteilte Personen, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution durch die zuständige Vollzugsbehörde gegeben ist;
c. Personen, die sich im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befinden;
d. Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug;
e. Personen, die sich in Polizei-, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden;
f. Personen, die einen Militärarrest zu verbüssen haben;
g. Eingewiesene des Massnahmenzentrums Kalchrain zum ausnahmsweisen Vollzug einer Disziplinarmassnahme oder zur Sicherung des Massnahmenvollzugs.

Aufgenommen werden im regionalen Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen insbesondere:

a. Personen, die sich in der vorläufigen Festnahme durch die Polizei, im Polizeigewahrsam oder in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden.

II. ORGANISATORISCHES

§ 2 [1] Das Kantonalgefängnis Frauenfeld und das regionale Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen sind Vollzugseinrichtungen der Abteilung Gefängnisse des Amtes für Justizvollzug und werden durch die Leitung Gefängnisse geführt.

[2] Die Leitung Gefängnisse:

a) leitet die Vollzugseinrichtungen und vertritt sie nach aussen;
b) ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
c) erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Zuständigkeiten innerhalb der Anstalt, die Zellenordnung, das Arbeitsentgelt, die Kommunikation, die Besuche, die Vollzugsöffnungen (Ausgänge und Urlaube, sofern die Urlaubskompetenzen der Leitung Gefängnisse übertragen wurden) und die Halbgefangenschaft. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Amtsleitung des Amtes für Justizvollzug.

[3] Die Vollzugseinrichtungen gliedern sich in Verwaltung, Gesundheitsdienst, Vollzug und Beschäftigung.

[4] Die Bereichsleitungen unterstützen die Leitung Gefängnisse in der Leitung der Anstalten und bilden die Anstaltsleitung.

[5] Das Amt für Justizvollzug bezeichnet die Stellvertretung der Leitung Gefängnisse.

[6] Das Kantonalgefängnis Frauenfeld untersteht dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

[7] Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt, der Sozialdienst und die Seelsorge betreuen und beraten die eingewiesenen Personen.

III. ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE, ZELLENORDNUNG

Mitarbeitende

§ 3 Die Mitarbeitenden:

a) tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei;

b) arbeiten miteinander und mit externen Diensten offen zusammen und informieren sich gegenseitig, soweit es für die jeweilige Auftragserfüllung notwendig erscheint;
c) achten auf eine professionelle, diskriminierungsfreie Arbeitsbeziehung zu inhaftierten Personen, verkehren mit diesen respektvoll, handeln konsequent und berechenbar und setzen Regeln und Abmachungen durch;
d) wahren beim Einsatz von Zwangsmassnahmen die Grundsätze der Recht- und der Verhältnismässigkeit;
e) dürfen mit den inhaftierten Personen ohne ausdrückliche Bewilligung der Leitung Gefängnisse keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen oder Dienstleistungen erbringen lassen;
f) gehen mit den natürlichen Ressourcen verantwortungsbewusst und schonend um.
g) achten auf die spezifischen Bedürfnisse der besonders verletzlichen inhaftierten Personen, insbesondere LGBTIQ+ Personen (lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle, queere Personen), bei welchen das Grundlagenpapier des SKJV über die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug zu beachten ist.

Inhaftierte
Allgemein

§ 4

[1] Die inhaftierten Personen haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet. Sie:

a) haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Weisungen des Gefängnispersonals Folge zu leisten;
b) haben sich den angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;
c) müssen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgfältig und schonend umgehen.

[2] Die inhaftierten Personen sollen Uneinigkeiten mit anderen inhaftierten Personen oder Beanstandungen gegen das Personal durch eine persönliche Aussprache bereinigen. Bleibt die Unterredung fruchtlos, kann bei der Leitung Gefängnisse eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden.

[3] Die inhaftierten Personen können sich zur Besprechung persönlicher Anliegen oder zur Bereinigung von Unstimmigkeiten schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei der Leitung Gefängnisse anmelden. Die Leitung Gefängnisse kann das Anliegen an die zuständigen Mitarbeitenden zur direkten Erledigung weiterleiten.

[4] Entscheide der Leitung Gefängnisse können innert 10 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde bei der Amtsleitung des Amtes für Justizvollzug angefochten werden.

Hausbrief	§ 5	Die inhaftierten Personen haben das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief an die zuständigen Ressorts zu gelangen.
Rücksichtnahme	§ 6	[1] Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Vollzugseinrichtungen nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten. [2] Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. [3] In Zellen mit Mehrfachbelegung muss bei der Lautstärke und beim ausgewählten Fernsehprogramm auf alle anwesenden inhaftierten Personen Rücksicht genommen werden.
Zellenordnung	§ 7	[1] Die inhaftierten Personen haben ihre Zelle jederzeit sauber zu halten. [2] Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur an der dafür vorgesehenen Vorrichtung und nur mit dem von der Leitung der Vollzugseinrichtung zur Verfügung gestellten Befestigungsmaterial angebracht werden. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt noch beschrieben werden. [3] Das Zellenmobiliar darf nicht verstellt werden.
Zellen-ausrüstung	§ 8	[1] Beim ersten Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel haben die inhaftierten Personen das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden. [2] Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet. [3] Die inhaftierten Personen können Gegenstände, die sie für die Selbstbeschäftigung benötigen, auf die Zelle mitnehmen, sofern dies mit der Zellenordnung vereinbar ist und die Sicherheit der Vollzugseinrichtung dadurch nicht gefährdet wird.
Zellenruf	§ 9	Die Rufanlage in den Zellen darf nicht missbraucht werden. Sie dient zur Kontaktaufnahme in einem Notfall.

Unterbringung Einzel- oder Mehrfachzelle

§ 10 Die inhaftierten Personen werden je nach Verfügbarkeit in einer Einzel- oder Mehrfachzelle untergebracht.

IV. EIN- UND AUSTRITT

Datenerfassung, Ausweisschriften

§ 11 [1] Beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten. Die eintretende Person wird fotografiert. Im Laufe des Aufenthalts können von den inhaftierten Personen jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

[2] Die eintretenden Personen müssen ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise bei der Verwaltung hinterlegen.

Effekten, Bargeld

§ 12 [1] Die inhaftierte Person hat sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, dürfen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in die Zelle mitgenommen werden. Es sind jedoch nur so viele Effekten in der Zelle zugelassen, wie im Trennmöbel deponiert werden können. Für diese Effekten haftet die Vollzugseinrichtung nicht.

[2] Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann die Vollzugseinrichtung zurückweisen oder auf Kosten der inhaftierten Person einlagern.

[3] Der Besitz von Bargeld innerhalb der Vollzugseinrichtung ist verboten. Das beim Eintritt vorhandene Geld wird je zur Hälfte dem Zweck- und dem Freikonto gutgeschrieben. Bei besonders kleinen oder sehr grossen Beträgen kann die Leitung Gefängnisse eine andere Aufteilung anordnen.

[4] Bei einem Übertritt der inhaftierten Personen aus einer anderen Vollzugseinrichtung werden die Saldi der Konten übernommen.

[5] Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis geführt. Die Richtigkeit des Effektenverzeichnisses ist von einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung und von der inhaftierten Person unterschriftlich zu bestätigen. Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

[6] In der ausländerrechtlichen Haft können bei einem nur sehr kurzen Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung, mit Ausnahme

der getragenen Kleidung und Gegenständen zum persönlichen Gebrauch wie eine Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug oder kleine Andenken, keine persönlichen Effekten in die Zelle mitgenommen werden.

Grundausrüstung § 13 Die inhaftierten Personen erhalten beim Eintritt zur Aufrechterhaltung der Körperhygiene eine Grundausrüstung.

Austritt § 14
1. Effekten

[1] Die inhaftierte Person (oder die Rechtsvertretung) hat beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung die Rückgabe der Effekten gemäss schriftlichem Verzeichnis mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

[2] Bei ihrem Austritt hat die inhaftierte Person sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von sechs Monaten seit Austritt verwertet beziehungsweise vernichtet.

2. Versetzung § 15

[1] Die Leitung Gefängnisse beantragt bei der einweisenden Behörde die Versetzung, wenn dies erforderlich erscheint:

a. aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen, weil sich die Person für den Vollzug im Kantonalgefängnis Frauenfeld nicht eignet;
b. aus gesundheitlichen Gründen.

[2] Die Weitergabe von medizinischen Informationen und Unterlagen richtet sich nach § 61 Abs. 3.

3. Bedingte Entlassung § 16

[1] Die bedingte Entlassung richtet sich nach Art. 86 StGB.

[2] Die inhaftierte Person im Strafvollzug kann einen Monat vor der möglichen bedingten Entlassung beim Sozialdienst des Kantonalgefängnisses ein Gesuchformular beziehen. Sie wird auf Wunsch beim Ausfüllen des Gesuchs durch den Sozialdienst unterstützt. Das Gesuch ist rechtzeitig zur Weiterleitung einzureichen.

[3] Der Sozialdienst verfasst auf Grundlage der Erkenntnisse der verschiedenen Bereiche einen Vollzugsbericht. Dieser wird mit dem Gesuch und dem Bericht über den Verlauf einer allfälligen Behandlung bzw. Intervention über die Leitung Gefängnisse an die einweisende Behörde weitergeleitet.

V. VOLLZUGSALLTAG

Tagesordnung § 17 [1] Der Tagesablauf wird von der Leitung Gefängnisse für die einzelnen Haftformen abhängig von der Beschäftigungsmöglichkeit festgelegt.

[2] An Wochenend- sowie an Feiertagen ist mit Ausnahme der Arbeitsbereiche Reinigung und Küche arbeitsfrei.

Aufenthalt im Freien	§ 18	[1] Die inhaftierten Personen können sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Die Leitung Gefängnisse legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden dürfen. [2] Die Leitung Gefängnisse bestimmt, welcher Spaziergruppe eine inhaftierte Person zugeteilt wird. Sie kann anordnen, dass sich eine inhaftierte Person nicht zusammen mit anderen inhaftierten Personen im Freien aufhalten darf.
Kleidung	§ 19	[1] Die inhaftierten Personen tragen während ihres Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung ihre eigenen Kleider. [2] Während des Tages müssen die inhaftierten Personen so bekleidet sein, dass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihre Zelle oder ihren Arbeitsplatz verlassen können.
Waschen der Privatwäsche, Wäschewechsel	§ 20	[1] Die privaten Kleider werden einmal wöchentlich durch die Vollzugseinrichtung gewaschen. Die Vollzugseinrichtung haftet nicht für eingelaufene, verfärbte oder verlorene Wäschestücke. [2] Die Leitung Gefängnisse kann den inhaftierten Personen auf Ersuchen gestatten, die privaten Kleider von Angehörigen waschen zu lassen. Das Gefängnispersonal untersucht die Kleidungsstücke bei der Hinausgabe aus der Vollzugseinrichtung und bei Rücknahme von den Angehörigen. [3] Private Hand-/Badetücher, Decken, Kissen, Bettwäsche und Bettbezüge sind nicht gestattet. Diese werden vom Gefängnis zur Verfügung gestellt. [4] Die Bettwäsche wird in der Regel alle zwei Wochen ausgetauscht, die übrige Wäsche wöchentlich. Die inhaftierten Personen haben dabei jedes Wäschestück offen und ungefaltet vorzulegen.
Körperpflege	§ 21	Die inhaftierten Personen sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet.
Mahlzeiten	§ 22	[1] Den inhaftierten Personen werden täglich drei Mahlzeiten abgegeben. Die inhaftierten Personen nehmen die Mahlzeiten in ihrer Zelle oder im Aufenthaltsraum ein. [2] Diät oder Sonderkost werden auf ärztliche Verschreibung oder aufgrund ideeller oder religiöser Zugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung zulassen.

Einkauf	§ 23	[1] Die inhaftierten Personen können einmal wöchentlich gemäss Bestellliste einkaufen. Der Tag wird von der Leitung Gefängnisse bestimmt. [2] Die inhaftierten Personen haben ihre persönlichen Auslagen für Toilettenartikel, Kleider, Raucherware und dergleichen aus ihrem Freikonto-Guthaben zu begleichen.
Spezialeinkauf	§ 24	Die Leitung Gefängnisse kann den inhaftierten Personen auf Gesuch mittels Hausbrief ausnahmsweise die Bestellung weiterer, nicht in der Vollzugseinrichtung erhältlicher Artikel bei Lieferanten ausserhalb der Vollzugseinrichtung gestatten, sofern sie für den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung notwendig sind und die Finanzierung gesichert ist.
Kopien	§ 25	[1] Das Kopieren von Dokumenten ist in den Vollzugseinrichtungen kostenpflichtig möglich. [2] Kopien von mehr als 50 Seiten werden innerhalb von zwei Werktagen bereitgestellt.
Erwerbstätigkeit von der Vollzugseinrichtung aus	§ 26	[1] Ohne schriftliche Bewilligung durch die Leitung Gefängnisse ist es den inhaftierten Personen verboten, von der Vollzugseinrichtung aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht. [2] Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung, Wiedergutmachung oder Bezahlung von Schulden der inhaftierten Person verwendet werden.

VI. VOLLZUGSARBEIT

Vollzugsplan und Vollzugsbericht	§ 27	Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.
Mitwirkungspflicht	§ 28	Die inhaftierten Personen haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

VII. ARBEIT UND BILDUNG

Allgemein § 29

[1] Die inhaftierten Personen im vorzeitigen und im ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

[2] Die inhaftierten Personen haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen. Sie haben Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen fachgerecht zu bedienen und diese sowie Materialien, die ihnen zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

[3] Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen.

[4] Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind der Leitung Gefängnisse einzureichen und von dieser zu bewilligen.

[5] Es besteht kein Anspruch auf Arbeit.

[6] Inhaftierten Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft kann auf deren Ersuchen Arbeit zugewiesen werden, sofern es die Verfahrensumstände erlauben.

Arbeitsentgelt § 30

[1] Das Arbeitsentgelt richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

[2] Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Personen festgelegt.

[3] Gemäss den Richtlinien werden folgende Konten geführt:

a) Freikonto (dient der Deckung der persönlichen Auslagen der inhaftierten Personen)
b) Zweckkonto (dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder -beteiligungen)
c) Sparkonto (dient der Finanzierung der Austrittsvorbereitungen)
d) Wiedergutmachungskonto (dient Wiedergutmachungszahlungen oder Opferhilfeforderungen)

[4] Vom Arbeitsentgelt werden 70 % dem Freikonto, 15 % dem Zweckkonto und 15 % dem Sparkonto gutgeschrieben. Ein Wiedergutmachungskonto wird nur geführt, wenn der

Vollzugsplan Wiedergutmachungs- oder Opferhilfezahlungen vorsieht.

[5] Besucht die inhaftierte Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung (BiSt), so erhält sie dafür eine Vergütung, die sich an ihrem aktuellen Arbeitsentgelt bzw. an ihrer Entschädigung wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit anlehnt.

Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§ 31	Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt ausbezahlt (Mindestsatz).
Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§ 32	[1] Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs und während Vollzugsöffnungen wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet. [2] Bei regelwidrigem Verhalten am Arbeitsplatz kann die inhaftierte Person von der Arbeit und vorübergehend auch vom Gruppenvollzug ausgeschlossen werden.
Arbeitsplatz	§ 33	[1] Werkzeuge und Material verbleiben in den Arbeitsräumen. Bei Zellenarbeit kann das Gefängnispersonal Werkzeuge und Material am Ende der Arbeitszeit aus der Zelle entfernen, wenn die Sicherheit dies erfordert. [2] Die Reinigung der Arbeitsräume obliegt den inhaftierten Personen.
Teilnahme am BiSt	§ 34	Die inhaftierte Person kann am internen Schulangebot (BiSt) und an internen Kursen teilnehmen. Die Teilnahme wird der Arbeit gleichgestellt.
Zusätzliche Weisungen	§ 35	Sofern es die Sicherheit oder die Arbeitssituation gebietet, ist das Gefängnispersonal befugt, der inhaftierten Person zusätzliche Weisungen wie beispielsweise Rauchverbote oder besondere Arbeitszeiten aufzuerlegen.
Sorgfaltspflicht und Haftung für Schäden	§ 36	[1] Die inhaftierten Personen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geräte, Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln sowie zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. [2] Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie der Vollzugseinrichtung absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

[3] Die Leitung Gefängnisse kann ohne Einverständnis der inhaftierten Person die Begleichung von Schadensersatzforderungen im Falle von mutwillig begangener Sachbeschädigung während des Freiheitsentzugs anordnen, falls die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

[4] Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung oder Brandstiftung kann die Leitung Gefängnisse Disziplinarmassnahmen verfügen und Strafanzeige (Strafantrag) erstatten.

Rücklage § 37 Ein Grundbetrag von Fr. 50.– wird bis zum Austritt der inhaftierten Personen zur Deckung von Schäden und für Umtriebsentschädigungen im Rahmen der medizinischen Versorgung zurückbehalten.

Gutschrift und Auskunft über den Kontostand § 38 [1] Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal Mal pro Monat dem Zweck-, Spar- bzw. Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

[2] Auf ihr Verlangen hin erhält die inhaftierte Person einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

VIII. FREIZEIT

Bibliothek § 39 Die inhaftierten Personen erhalten einmal in der Woche Gelegenheit, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen oder zu tauschen. Sie haben sich dafür gemäss den Anweisungen der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden.

Bezug von Druckerzeugnissen § 40 [1] Bücher, Zeitungen und Zeitschriften können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten über die Verwaltung oder über die Gaben (Abgabe durch Besucher oder Paketpost) beschafft werden, sofern vorgängig eine Bewilligung bei der Leitung Gefängnisse eingeholt wurde.

[2] Erlaubt sind nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag usw.) erhältlich sind und weder die Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, noch gesetzlichen Bestimmungen widersprechen noch gegen den Zweck des Vollzuges verstossen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.

[3] Von den inhaftierten Personen abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden ihnen nach der Entlassung oder Versetzung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen sind die inhaftierten Personen selbst verantwortlich.

Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltselektronik	§ 41	[1] Erlaubt sind nur die von der Leitung Gefängnisse direkt abgegebenen Geräte. Die Leitung Gefängnisse legt Anzahl und Art der erlaubten elektrischen und elektronischen Geräte fest. [2] Die Leitung Gefängnisse kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken. [3] Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen der Vollzugseinrichtung ist verboten. [4] Bei Missbrauch kann die Leitung Gefängnisse die Geräte entziehen.
Bezug von Ton-, Bild- und Datenträgern	§ 42	[1] Erlaubt sind nur die von der Vollzugseinrichtung direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Ton-, Bild- und Datenträger. Die Leitung Gefängnisse regelt die Anzahl, Art, Nutzung und Verantwortlichkeit betreffend die zugelassenen Ton-, Bild- und Datenträger. [2] Der Besitz und Erwerb sämtlicher externer Speichergeräte (wie beispielsweise USB-Sticks, MP3-Player, Festplatten usw.) ist verboten. [3] Die eigenmächtige Abänderung und Manipulation von Ton-, Bild- und Datenträgern ist verboten.
Fernsehgeräte	§ 43	[1] Fernsehgeräte können bei der Leitung Gefängnisse gemietet werden. Der Betrieb anderer Fernsehgeräte und eigener Antennenanlagen ist verboten. [2] Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung Gefängnisse festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet. [3] Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt. [4] Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

Computer und Peripheriegeräte § 44

[1] Es sind nur die durch die Leitung Gefängnisse zur Verfügung gestellten Computer (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

[2] Computer und Peripheriegeräte können bei der Verwaltung gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

[3] An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine fremden Programme installiert werden.

[4] Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung Gefängnisse festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

[5] Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Ergänzende Vorschriften § 45

[1] Die Leitung Gefängnisse erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

a. Bewilligungs- und Kontrollwesen;
b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte.

[2] Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

Kontrollen § 46

[1] Die Leitung Gefängnisse ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

[2] Die Chiffrierung von Dateien ist verboten; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Leitung Gefängnisse dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

Sport	§ 47	Den inhaftierten Personen ist es gestattet, sich nach den Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung, in der Regel während den täglichen Sozialzeiten, sportlich zu betätigen. Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und betrieblichen Abläufen bleiben vorbehalten.
Besondere Bestimmungen	§ 48	Für Inhaftierte Personen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft gelten betreffend Freizeitgestaltung die besonderen Anordnungen der Verfahrensleitung.

IX. SOZIALE BETREUUNG

Sozialisation und Integration Allgemein	§ 49	[1] Für die Sozialberatung der inhaftierten Personen ist der Sozialdienst der Abteilung Gefängnisse zuständig. Der Sozialdienst führt die Fälle intern. Diese interne Fallführung umfasst insbesondere die: a. Vernetzung und Koordination der am Fall Beteiligten; b. Begleitung und Unterstützung der inhaftierten Personen im Vollzugsverlauf; c. Klärung der Übernahme von Gesundheitskosten; d. Planung und Durchführung von Vollzugsöffnungen; e. Vorbereitung der Entlassung. [2] Diese Aufgaben werden im Vollzugsplan abgebildet. Der Vollzugsplan ist von der Leitung Gefängnisse zu genehmigen. [3] Der Sozialdienst wird vom Betreuungs- und Sicherheitsdienst sowie vom Bereich Beschäftigung in diesen Aufträgen unterstützt.
Bezugspersonen	§ 50	[1] Bei der internen Arbeitsintegration werden die inhaftierten Personen durch die Verantwortlichen gefördert. [2] Der Betreuungs- und Sicherheitsdienst übernimmt die Alltagsbetreuung. Er sorgt für den geordneten Tagesablauf und ist Anlaufstelle für Alltagsanliegen und allgemeine Fragen. Er führt Kontrollen durch zum Schutz der Ordnung und Sicherheit, namentlich Zellenkontrollen und Kontrollen zur Überprüfung von verbotenen Suchtmitteln, Substanzen und Gegenständen. [3] Die Verantwortlichen des Bereichs Beschäftigung instruieren, beschäftigen und betreuen die inhaftierten Personen nach arbeitsagogischen Prinzipien. Sie gewährleisten die fachtechnische Unterstützung und bewerten die Arbeitsleistung.

X. MEDIZINISCHE BETREUUNG

Gesundheitsdienst Grundsatz § 51

[1] In jeder Vollzugseinrichtung steht ein Gesundheitsdienst zur Verfügung. Die Anmeldungs- und Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation in den einzelnen Betrieben.

[2] Die medizinische Versorgung der inhaftierten Personen obliegt grundsätzlich der Gefängnisärztin oder dem Gefängnisarzt sowie dem Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung.

[3] Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt sowie die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB).

Eintrittsuntersuchung § 52

[1] Die inhaftierten Personen werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden ab dem ersten Eintritt ins Kantonalgefängnis Frauenfeld oder ins regionale Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen vom Gesundheitsdienst unentgeltlich untersucht.

[2] Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, die Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch die Behandlungsbedürftigkeit geprüft.

[3] Bei Übertritten innerhalb beider Betriebe kann von einer Wiederholung der Eintrittsuntersuchung abgesehen werden.

Erste Hilfe § 53

In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung für Erste Hilfe und verständigen den Gesundheitsdienst.

Medikamente § 54

[1] Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung dürfen den inhaftierten Personen nur ärztlich verordnete Medikamente und nur nach ärztlichen Anweisungen abgeben.

[2] Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen.

Krankenkasse, Umtriebsentschädigung § 55

[1] Die inhaftierten Personen sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung Gefängnisse die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.

[2] Die inhaftierten Personen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.– pro behandelten Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle, Mittellosigkeit sowie Konsultationen aufgrund von gerichtlich verfügten Massnahmen und administrativ ausgesprochenen Auflagen.

Prävention von übertragbaren Krankheiten, § 56

[1] Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden den inhaftierten Personen unentgeltlich Präservative zur

Hygiene-Set		Verfügung gestellt. Zudem erhält jede inhaftierte Person bei Bedarf beim Eintritt ein Hygiene-Set. [2] Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die inhaftierten Personen an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder den Gesundheitsdienst wenden.
Zahnbehandlungen	§ 57	Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt nur Notfallbehandlungen durch. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vorgenommen werden. Die inhaftierte Person muss dafür über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügen oder es muss eine Kostengutsprache vorliegen.
Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§ 58	[1] Bei psychischen Problemen steht den inhaftierten Personen eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung. Möchte die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies mit einem internen Hausbrief dem Gesundheitsdienst zu melden. [2] Der Beizug der entsprechenden Fachpersonen erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt bzw. den Gesundheitsdienst oder durch die Leitung Gefängnisse.
Spital- und Klinikeinweisung	§ 59	[1] Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Verfahrensleitung bzw. die einweisende Behörde auf Antrag der Vollzugseinrichtung. [2] Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Leitung Gefängnisse die Einweisung auf Antrag der Ärztin oder des Arztes veranlassen. Die einweisende Behörde bzw. die Verfahrensleitung wird sobald als möglich orientiert. [3] Sofern der Freiheitsentzug von der einweisenden Behörde bzw. der Verfahrensleitung nicht unterbrochen wird, untersteht die inhaftierte Person während des Spital- oder Klinikaufenthaltes den Regeln des Spitals oder der Klinik und hat die Anordnungen des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.
Meldepflicht bei Unfall	§ 60	Jeder Unfall ist von der inhaftierten Person unverzüglich dem Personal der Vollzugseinrichtung zu melden. Dieses sorgt für die Benachrichtigung der Verwaltung. Die Verletzung der Meldepflicht kann die Kürzung oder den Wegfall von Versicherungsleistungen zur Folge haben.
Akten	§ 61	[1] Die Krankengeschichten der inhaftierten Personen und medizinische Dokumente des gefängnisärztlichen Dienstes werden wenigstens zehn Jahre aufbewahrt.

[2] Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt stellen sicher, dass Unberechtigte keine Einsicht in medizinische Akten nehmen können.

[3] Bei einer Verlegung sorgen die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt dafür, dass die medizinischen Unterlagen an den medizinischen Dienst der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet werden.

XI. SEELSORGERISCHE BETREUUNG

Seelsorge § 62

[1] Ein katholischer und ein reformierter Seelsorger oder eine Seelsorgerin besuchen regelmässig die Vollzugseinrichtung. Sie organisieren oder halten Gottesdienste ab, geben Impulse und stehen den inhaftierten Personen für Gespräche zur Verfügung.

[2] Gehört die inhaftierte Person einer anderen Glaubensrichtung an, so wird bei Bedarf nach Möglichkeit die Verbindung zu einer Vertretung dieser Glaubensrichtung hergestellt.

XII. BEZIEHUNG NACH AUSSEN, GABEN

Allgemein § 63

[1] Die Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung erfolgt brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben.

[2] Es gelten die Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau.

[3] Für inhaftierte Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gelten die Anordnungen der Verfahrensleitung.

Briefe und Paketpost § 64

[1] Briefe sind der Verwaltung in einem unverschlossenen Briefumschlag abzugeben.

[2] Amtliche Briefe, Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt sowie an die Aufsichtsbehörde dürfen verschlossen abgegeben werden.

[3] Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor, können Briefe an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Anwesenheit der inhaftierten Person geöffnet und überprüft werden, ob sich darin tatsächlich nur Anwaltskorrespondenz befindet.

[4] Den inhaftierten Personen werden nur Pakete ausgehändigt, die keine Lebensmittel enthalten.

[5] Enthält ein Paket Lebensmittel, wird es entweder mit Einverständnis der inhaftierten Person auf ihre Kosten an den Absender zurückgesandt oder vernichtet.

Telefonverkehr § 65

[1] Die inhaftierten Personen im vorzeitigen und im ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug und in der ausländerrechtlichen Haft können während den Sozialzeiten nach den Weisungen der Leitung Gefängnisse telefonieren.

[2] Die Kosten für Telefongespräche gehen grundsätzlich zu Lasten der inhaftierten Person.

[3] Private Telefonate während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind grundsätzlich nicht erlaubt.

[4] Während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind maximal zwei Mal pro Woche Telefonate mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestattet. Zur Einhaltung von Fristen können zusätzliche Telefonate bei der Leitung Gefängnisse beantragt werden.

[5] Eingehende Telefonanrufe werden nicht verbunden.

Besuche § 66

[1] Inhaftierte können wöchentlich einen Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eine Stunde.

[2] Vor dem Erstbesuch muss bei der Verwaltung ein schriftlicher Antrag zur Besuchsbewilligung eingereicht werden.

[3] Pro Besuch werden höchstens zwei Erwachsene und zwei Kinder bis 18 Jahre zugelassen.

[4] Besuche von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in amtlicher Funktion und anderen schweizerischen Amtspersonen, von den mit der umfassenden Beistandschaft für die inhaftierte Person betrauten Personen sowie konsularischen Vertretungen des Heimatlandes werden auf die Zahl der erlaubten Besuche nicht angerechnet.

Legitimation der Besuchsperson § 67

[1] Jede Besuchsperson muss sich mit einem offiziellen und gültigen originalen Identitätspapier ausweisen, das eine zweifelsfreie Identifikation zulässt. Als offizielle Identitätspapiere werden akzeptiert:

a. Reisepass;
b. Identitätskarte;
c. durch die Schweiz ausgestellter Ausländer-ausweis.

[2] Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

[3] Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Besuchsbewilligung § 68

[1] Die Besuchspersonen haben vorgängig bei der Leitung Gefängnisse eine Besuchsbewilligung einzuholen.

[2] Datum und genaue Zeit des Besuches sind mit der Vollzugseinrichtung abzusprechen.

[3] Die Leitung Gefängnisse kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

[4] Besuchsbewilligungen für inhaftierte Personen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden durch die zuständige Verfahrensleitung erteilt.

[5] Personen, deren Kontakt mit der inhaftierten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

Besuchszeiten § 69

[1] Über die Besuchszeiten gibt der entsprechende Anschlag in der Zelle Auskunft.

[2] Ist ein Besuch zu den ordentlichen Besuchszeiten nicht möglich, kann die Leitung Gefängnisse ausnahmsweise einen Besuch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen bewilligen, sofern keine Überwachungen notwendig sind.

[3] Wird ein Besuch verspätet angetreten, so kann die Besuchszeit nicht verlängert werden.

Durchführung der Besuche § 70

[1] Besuche finden in speziell eingerichteten Besucherräumen ohne Trennscheibe statt und werden in der Regel nicht überwacht. Besuche in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft richten sich nach den Anordnungen der Verfahrensleitung.

[2] Die Besuchspersonen haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besuchspersonen sowie andere Inhaftierte nicht stören.

[3] Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können bis zu drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

[4] Anstelle des Entzugs des Besuchsrechts kann die Durchführung der Besuche mit Trennscheibe angeordnet werden.

Übergabe von Kleidungsstücken und Wäsche — § 71

Die inhaftierten Personen können der Besuchsperson Kleider oder Wäsche zur Reinigung oder wegen Nichtgebrauchs mitgeben. Diese Artikel sind jedoch mindestens einen Tag vor dem Besuchstermin einer oder einem Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zur Kontrolle zu übergeben.

Gaben — § 72

[1] Bei Besuchen sind Gaben (Kleider, Wäsche und Toilettenartikel) sowie Bargeld erlaubt. Verboten sind Naturalabgaben in Form von Lebensmitteln, Getränken und Raucherwaren.

[2] Nach vorgängiger Bewilligung durch die Leitung Gefängnisse können Artikel zur Selbstbeschäftigung mitgebracht und zur Kontrolle und Aushändigung an die inhaftierte Person übergeben werden. Die Menge kann aus Platzgründen eingeschränkt werden.

Geldgeschenke — § 73

[1] Dritte dürfen den inhaftierten Personen Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge dem Absender nach Möglichkeit retourniert oder auf den Namen der inhaftierten Person sichergestellt.

[2] Bargeld für die inhaftierte Person kann während den ordentlichen Geschäftszeiten gegen Quittung bei der Verwaltung abgegeben werden.
[3] Eine Posteinzahlung hat mit Zahlungsanweisungsformular auf den Namen der betreffenden inhaftierten Person an die Vollzugseinrichtung zu erfolgen.

[4] Geldgeschenke bis zu einem Betrag von Fr. 300.– werden dem Freikonto, der Fr. 300.– übersteigende Betrag dem Zweck- bzw. Sparkonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

[5] Pro Kalenderjahr sind Geldbeträge von insgesamt Fr. 2'000.– (Frei- und Zweckkonto) erlaubt. Die Leitung Gefängnisse kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldbeträge über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

Diplomatische und konsularische Vertretungen — § 74

Inhaftierte Personen können mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates oder anderen internationalen Stellen, deren Aufgabe es ist, die Interessen inhaftierter Personen wahrzunehmen, Verbindung aufnehmen.

XIII. AUSGANG UND URLAUB

Allgemeine Voraussetzungen

§ 75

[1] Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

[2] Ausgänge und Urlaube dürfen nur inhaftierten Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug gewährt werden, wenn:

a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
b. die inhaftierte Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
c. Einstellung und Haltung der inhaftierten Person im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
d. Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubs das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
e. die inhaftierte Person über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

[3] Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Entscheidungskompetenzen

§ 76

[1] Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung Gefängnisse delegieren.

[2] Ist für den Entscheid über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Leitung Gefängnisse das Urlaubsgesuch zusammen mit dem Vollzugsbericht, einer allfälligen Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Akten der inhaftierten Person an die einweisende Behörde.

Sachurlaube

§ 77

[1] Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

[2] Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

a. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft der inhaftierten Person selbst oder der nächsten Angehörigen;
b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

[3] Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

Beziehungsurlaube § 78

[1] Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

[2] Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

a. Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
c. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein wird.

Zeitliche Voraus-Setzungen § 79

[1] Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüssung eines Drittels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bei einer Versetzung wenigstens einen Monat und bei einem Neueintritt wenigstens zwei Monate gedauert hat.

[2] Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an diese Fristen angerechnet.

Dauer, Anzahl und Häufigkeit	§ 80	[1] Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt: [2] 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge 32 Stunden pro vollzogenen Monat (total 16 Tage). [3] Ein Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.
Gemeinsame Bestimmungen 1. Verfahren und Modalitäten	§ 81	[1] Die Ausgangs- oder Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und allenfalls Belegen über den Ausgangs- oder Urlaubsgrund voraus. [2] Das Gesuch um Ausgang oder Urlaub ist der Leitung Gefängnisse spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Diese überprüft die Angaben der inhaftierten Person und entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz selbst über das Gesuch oder leitet es an die für den Entscheid zuständige Stelle weiter. [3] Die Zeiten für das Verlassen der Vollzugseinrichtung und die Rückkehr dorthin haben den betrieblichen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.
2. Kosten	§ 82	Die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs gehen zu Lasten des Freikontos. Ausnahmen können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Leitung Gefängnisse bewilligt werden.
3. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld	§ 83	[1] Das Mitnehmen von Gegenständen in den Ausgang oder Urlaub sowie das Zurückbringen von Gegenständen in die Vollzugseinrichtung ist nur mit Genehmigung der Leitung Gefängnisse erlaubt. Die Genehmigung ist vor dem Ausgang oder Urlaub einzuholen. [2] Der in den Ausgang oder Urlaub mitgenommene Geldbetrag wird schriftlich auf dem Ausgangs- oder Urlaubspass vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Ausgangs- oder Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern. [3] Mehrbeträge werden gemäss § 72 Abs. 4 dem Frei- bzw. Zweckkonto gutgeschrieben.

XIV. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN / VERBOTE

Kontrollen 1.Duchsuchung und Leibesvisitation	§ 84	[1] Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der inhaftierten Personen zum Schutze der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung auch in Abwesenheit der inhaftierten Personen jederzeit durchsuchen. [2] Besteht begründeter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden. Diese ist in zwei Phasen und in Abwesenheit anderer inhaftierten Personen durchzuführen.
2.Alkohol- und Drogentests	§ 85	[1] Auf Anordnung der Leitung Gefängnisse oder des Gesundheitsdienstes können die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung Alkohol- und Drogentests durchführen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. [2] Die Verweigerung dieser Kontrollen oder die Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet. [3] Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet werden.
Verbotene Aussenkontakte	§ 86	Die inhaftierten Personen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Inhaftierter.
Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen	§ 87	[1] Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen sind verboten. [2] Die Leitung Gefängnisse kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.
Glücksspiele, Wetten und Lotterien	§ 88	Es ist den inhaftierten Personen verboten, sich in der Vollzugseinrichtung an Glücksspielen, Wetten, Lotterien mit Geld oder Werteinsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.
Kontrollfenster	§ 89	Das Abdecken des Kontrollfensters an der Zellentür ist verboten.
Rauchverbot	§ 90	[1] In den Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtung gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. [2] Die Leitung Gefängnisse legt fest, in welchen Zonen der Vollzugseinrichtung geraucht werden darf.

[3] Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

[4] Jugendlichen unter 16 Jahren werden keine Zigaretten abgegeben.

Alkohol und Drogenverbot	§ 91	Die Herstellung, der Besitz und der Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum sind auf dem gesamten Areal der Vollzugseinrichtung verboten.
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§ 92	Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal der Vollzugseinrichtungen verboten.
Sicherheitszelle	§ 93	[1] Zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugseinrichtung (insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) kann die Leitung Gefängnisse eine inhaftierte Person für die Dauer von höchstens 96 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung/Inventar (Sicherheitszelle) unterbringen. [2] Muss eine inhaftierte Person aus Gründen andauernder Fremd- oder Selbstgefährdung länger als 96 Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden, so darf dies nur nach Rücksprache mit der Gefängnispsychiaterin oder dem Gefängnispsychiater oder der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt geschehen. Der Leitung des Amtes für Justizvollzug ist hiervon umgehend Meldung zu machen. [3] Die Unterbringung in der Sicherheitszelle wird schriftlich verfügt. Die Verfügung enthält die Rechtsmittelbelehrung. [4] Das Verfahren bei einer Unterbringung in der Sicherheitszelle wegen akuter Fremd- oder Selbstgefährdung wird in einem speziellen Reglement geregelt. Es wird ein Register über diese Unterbringungen geführt.
Pandemien / Epidemien	§ 94	Bei Pandemien oder Epidemien bzw. beim Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in der Vollzugseinrichtung kann die Leitung Gefängnisse zum Schutz der inhaftierten Personen, des Personals und der Besucherinnen und Besucher spezielle Anordnungen treffen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften (Händedesinfektion etc.), Maskentragpflicht, Quarantäne/Isolation für Neueintritte, infizierte oder positiv getestete inhaftierte Personen, Einschränkungen bei den Besuchen (Besuchsstopp, Besuch nur mit Trennscheibe etc.) oder Restriktionen bei Gaben / eingehenden Paketen oder Bargeldabgaben.

XV. HALBGEFANGENSCHAFT

Unterbringung	§ 95	[1] Verurteilte, denen die einweisende Behörde die Verbüssung ihrer Freiheitsstrafe in Form der Halbgefangenschaft bewilligt hat, werden in der Abteilung Halbgefangenschaft im Kantonalgefängnis Frauenfeld untergebracht. Der Kontakt mit inhaftierten Personen anderer Vollzugsformen ist untersagt. [2] Im Rahmen des beim Eintritt erstellten Vollzugsplans legt die Vollzugseinrichtung aufgrund der Arbeits- und Fahrzeiten für den Arbeitsweg sowie der betrieblichen Rahmenbedingungen die genauen Ein- und Austrittszeiten fest. Die Vollzugseinrichtung kann an Arbeitstagen zwischen 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr für längstens 14 Stunden verlassen werden. Pro Woche muss wenigstens ein Tag in der Vollzugseinrichtung verbracht werden. [3] Personen in Halbgefangenschaft verpflegen sich an Arbeitstagen ausserhalb der Vollzugseinrichtung. An arbeitsfreien Tagen erfolgt die Verpflegung kostenpflichtig durch die Vollzugseinrichtung. [4] Personen in Halbgefangenschaft verbringen die Freizeit sowie Feier- und Ferientage in der Vollzugseinrichtung. Die Vollzugseinrichtung legt die Ein- und Aufschlusszeiten fest. Während der Einschlusszeit gilt Nachtruhe.
Geld und Wertgegenstände	§ 96	Bargeld, Mobiltelefone und andere Wertgegenstände, die ausserhalb der Vollzugseinrichtung mitgeführt werden müssen, werden innerhalb der Vollzugseinrichtung in den dafür vorgesehenen und zugeteilten Garderobenschränken verschlossen und dürfen nicht in die Zelle mitgenommen werden.
Arbeitsweg	§ 97	[1] Der Arbeitsweg darf mit einem privaten Fahrzeug zurückgelegt werden. [2] Die Vollzugseinrichtung überprüft die Fahrberechtigung.
Telefonverkehr	§ 98	Telefongespräche sind ausserhalb des Kantonalgefängnisses zu tätigen.
Aussenkontakte	§ 99	[1] Der Empfang von Besuchen ist verboten. [2] Die zuständige Behörde kann der Person in Halbgefangenschaft nach einem Mindestaufenthalt von zwei Monaten je einen Ausgang von 5 Stunden und einen Beziehungsurlaub von längstens 24 Stunden pro Monat bewilligen. Ab dem siebten Vollzugsmonat kann pro Monat ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden bewilligt werden.

[3] Im Übrigen richtet sich die Gewährung von Sach- und Beziehungsurlaub nach den Voraussetzungen für den offenen Vollzug gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

Medizinische Betreuung Arbeitsunfähigkeit

§ 100

[1] Die medizinische Betreuung der Person in Halbgefangenschaft erfolgt durch den jeweiligen Hausarzt. Bei Bedarf wird die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt beigezogen.

[2] Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist die Leitung Gefängnisse unverzüglich zu informieren. Ab dem dritten Tag ist zwingend ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Leitung Gefängnisse kann ein Arztzeugnis auch schon früher verlangen.

[3] Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bleibt die Person in Halbgefangenschaft in der Vollzugseinrichtung. Vorbehalten bleibt die Einweisung in ein Spital oder die Unterbrechung des Strafvollzuges.

Meldepflicht und Kontrolle

§ 101

[1] Ein Stellenwechsel oder ein Stellenverlust ist der Leitung Gefängnisse innert Tagesfrist seit Bekanntwerden mitzuteilen.

[2] Die Vollzugseinrichtung kann kontrollieren, ob die Person in Halbgefangenschaft am Arbeitsplatz anwesend ist.

Kostgeld

§ 102

[1] Die Person in Halbgefangenschaft behält den Lohn aus dem Arbeitserwerb und verwaltet diesen in der Regel selbst.

[2] Die Person in Halbgefangenschaft hat für den Aufenthalt den von der Strafvollzugskommission festgelegten Kostenbeitrag zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit regelmässigen Vorschüssen bei Strafantritt und zu Beginn jeder Vollzugswoche sicherzustellen. Die Abrechnung des gesamten Kostenbeitrags erfolgt bei Vollzugsende.

Wiedergutmachung

§ 103

[1] Personen in Halbgefangenschaft, deren Strafe sechs Monate übersteigt, tragen zur Wiedergutmachung bei durch:

a. die Bereitschaft zur Schuldensanierung;
b. Zahlungen an Geschädigte oder gemeinnützige Institutionen;
c. Aufarbeiten der Opferproblematik.

[2] Der Sozialdienst erstellt mit der Person in Halbgefangenschaft einen verbindlichen Wiedergutmachungsplan.

Austritt 1.Versetzung

§ 104

[1] Die Leitung Gefängnisse beantragt bei der einweisende Behörde die Versetzung, wenn dies erforderlich erscheint:

a. aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen, weil sich die Person für den Vollzug im Kantonalgefängnis Frauenfeld nicht eignet;
b. aus gesundheitlichen Gründen;
c. aufgrund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

[2] Wird die Person in Halbgefangenschaft versetzt, wird der neuen Vollzugseinrichtung die konkordatliche Laufakte mit dem Vollzugsplan und einem aktuellen Vollzugsbericht über den Stand der Umsetzung weitergeleitet.

[3] Die Weitergabe von medizinischen Informationen und Unterlagen richtet sich nach § 60 Abs. 3.

2. Bedingte Entlassung — § 105

[1] Die bedingte Entlassung richtet sich nach Art. 86 StGB.

[2] Die Person in Halbgefangenschaft kann drei Monate vor der möglichen bedingten Entlassung beim Sozialdienst des Kantonalgefängnisses Frauenfeld das Gesuchsformular beziehen. Sie wird auf Wunsch beim Ausfüllen des Gesuchs durch den Sozialdienst unterstützt. Das Gesuch ist rechtzeitig zur Weiterleitung einzureichen.

[3] Der Sozialdienst verfasst auf Grundlage der Erkenntnisse der verschiedenen Anstaltsbereiche einen Vollzugsbericht. Dieser wird mit dem Gesuch und dem Bericht über den Verlauf einer allfälligen Behandlung bzw. Intervention über die Leitung Gefängnisse an die einweisende Behörde weitergeleitet.

[4] Die Person in Halbgefangenschaft hat mit den für die Nachbetreuung zuständigen Personen (Bewährungshilfe, Sozialdienst oder andere Stelle) frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Vollzugsausweis — § 106

[1] Die Person in Halbgefangenschaft erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über den Strafvollzug mit Datum des Ein- und Austritts.

[2] Sie kann eine Arbeitsbestätigung verlangen.

XVI. DISZIPLINARWESEN UND BESCHWERDEN

Disziplinarwesen — § 107

Das Disziplinarwesen richtet sich nach den Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung, dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht und den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten.

Beschwerden — § 108

Beschwerden gegen Mitarbeitende der Vollzugseinrichtungen sind an die Leitung Gefängnisse und solche gegen die Leitung Gefängnisse an das Amt für Justizvollzug zu richten.

XVII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten § 109 [1] Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[2] Die Hausordnung vom 1. November 2017 wird per 1. Januar 2022 aufgehoben.